



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

**Präsidentin**

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

22.01.2019

Nr. 2/2019

Seite 5 - 19

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den deutsch-spanischen Bachelorstudiengang  
Bauingenieurwesen an der FH Münster vom 22. Januar 2019



**Fachbereich  
Bauingenieurwesen**

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den deutsch-spanischen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der FH Münster vom 22. Januar 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 805) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



## Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang, Aufnahme des Studiums .....	5
§ 5 Prüfungsformen.....	5
§ 6 Modulprüfungen des Studiums .....	6
§ 7 Praxisphase.....	7
§ 8 Bachelorarbeit .....	8
§ 9 Kolloquium.....	9
§ 10 Zeugnis, Gesamtnote .....	10
§ 11 Inkrafttreten .....	10

### **Anlagen:**

Anlage 1: Studienverlaufsplan (Studienbeginn an der FH Münster)

Anlage 2: Studienverlaufsplan (Studienbeginn an der Partnerhochschule)

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den deutsch-spanischen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen, den die FH Münster in Kooperation mit der Universidad del Pais Vasco (UPV/EHU), San Sebastian, Spanien, im Folgenden Partnerhochschule genannt, durchführt. Diese Besonderen Bestimmungen bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden theoretische und insbesondere anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Bauingenieurwesens zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Der Studiengang hat insbesondere das Ziel, Studierende aus der Bundesrepublik Deutschland und vorwiegend aus Spanien unter gleichzeitiger Vermittlung der Sprache des jeweiligen Gastlandes auf eine berufliche Tätigkeit in einem international operierenden Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, in Spanien oder den übrigen EU-Ländern vorzubereiten. Das Studium soll die analytischen, strukturierenden und problemlösenden Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die FH Münster gemäß § 66 HG den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B.Eng.“. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe des Studiengangs die Angabe des absolvierten Studienschwerpunktes.
- (5) Darüber hinaus verleiht die Partnerhochschule bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen ihren Hochschulgrad.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im deutsch-spanischen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der FH Münster ist mindestens die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens dreizehn Wochen Dauer.
- (2) Das Vorpraktikum soll mit fachlich einschlägigen Arbeitstechniken und mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufs in einem bauspezifischen Fachbetrieb vertraut machen. Im Rahmen des Vorpraktikums sind mindestens 6 Wochen Baustellentätigkeit (im Bereich Mauerwerks- oder Stahlbetonbau) zu absolvieren. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Bauingenieurwesen.
- (3) Das Vorpraktikum ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Fehlende Zeiten des Vorpraktikums sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters zu führen.
- (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Leseverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“ und „Schriftlicher Ausdruck“, oder über einen gleichwertigen Nachweis.
- (5) Wer an der Partnerhochschule ordnungsgemäß zum Studium in einem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben worden ist, ist berechtigt, das Studium nach dieser Prüfungsordnung an der FH Münster nach dem zwischen der Partnerhochschule und der FH Münster getroffenen Kooperationsvereinbarungen fortzusetzen. Studierende, die ihr Studium an der Partnerhochschule begonnen haben, müssen zu Beginn ihres Studiums an der FH Münster mindestens deutsche Sprachkenntnisse der Niveaustufe B1 des europäischen Referenzrahmens nachweisen.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von acht Semestern, in denen an der FH Münster und an der Partnerhochschule insgesamt 240 Leistungspunkte in den zu absolvierenden Modulen, der Bachelorarbeit und dem anschließenden Kolloquium zu erwerben sind. Weitere Details sind den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.
- (2) Die Module an der FH Münster umfassen für Studierende, die das Studium in Münster beginnen, 180 Leistungspunkte. An der Partnerhochschule müssen Studierende, die das Studium an der FH Münster beginnen, zusätzlich 60 Leistungspunkte erwerben, wobei die Bachelorarbeit und das Kolloquium an der Partnerhochschule absolviert werden müssen.
- (3) Die Module an der Partnerhochschule umfassen für Studierende, die das Studium in San Sebastian beginnen, 180 Leistungspunkte. An der FH Münster müssen Studierende, die das Studium an der Partnerhochschule beginnen, zusätzlich 60 Leistungspunkte erwerben, wobei die Bachelorarbeit und das Kolloquium an der FH Münster absolviert werden müssen.
- (4) Im Einzelfall können mit der Partnerhochschule vom Kooperationsvertrag und dieser Prüfungsordnung abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des zu absolvierenden Curriculums, der Aufteilung der Leistungspunkte für die in den Modulen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zu erbringenden Leistungen getroffen werden.
- (5) Das Studium des ersten Fachsemesters kann ausschließlich im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5**

##### **Prüfungsformen**

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (§ 15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) oder aus einer Hausarbeit, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation, bzw. aus einer Kombination der zuvor genannten Prüfungsformen.
- (2) In der Hausarbeit, der Projektbearbeitung oder der Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Modul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in dieser Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.

- (3) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen die prüfenden Personen die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Bei der Abgabe der Haus- oder Projektarbeit bzw. vor der Präsentation hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften über schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (§ 15 AT PO) und mündliche Prüfungen (§ 16 AT PO) entsprechend.

## **§ 6**

### **Modulprüfungen des Studiums**

- (1) Im Studium ist in den in den Anlagen aufgeführten Modulen je Modul eine Prüfung zu absolvieren. In den dort entsprechend gekennzeichneten Fällen sind die Modulprüfungen als Teilprüfungen abzulegen.
- (2) Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen kann auf Vorschlag des Fachbereichsrates im Wahlpflichtbereich weitere Module zulassen, wenn sie einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten ausweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen.
- (3) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die gemäß den Anlagen vorgesehene Studienleistung rechtzeitig erbracht hat.



- (4) Zu den Modulprüfungen des fünften bis achten Fachsemesters kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters absolviert hat.

## § 7

### Praxisphase

- (1) Im Rahmen des deutsch-spanischen Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen ist regelmäßig im sechsten Fachsemester eine Praxisphase für die Studienrichtung Verkehrswesen von mindestens 8 Wochen zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase soll die Kandidatin oder den Kandidaten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten gemäß § 6 bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Bauingenieurwesen auf Vorschlag der oder des Beauftragten für die Praxisphase des deutsch-spanischen Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der FH Münster.
- (5) Während der Praxisphase wird die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten durch die FH Münster begleitet und betreut.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ihre oder seine Erfahrungen in der Praxisphase in einem Kurzbericht zu dokumentieren und ggf. einen Vortrag zu halten.
- (7) Die Praxisphase ist erfolgreich absolviert, wenn
1. ein qualifizierendes Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt und
  2. die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die Kandidatin oder der Kandidat die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis ist dabei zu berücksichtigen.

- (8) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase stellt die Betreuerin oder der Betreuer der Praxisphase einen Teilnahmenachweis aus. Mit Vorliegen dieses Nachweises erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 8 Leistungspunkte für die Praxisphase.

## § 8

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich im deutsch-spanischen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen oder im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Partnerhochschule entsprechend der Regelungen der Absätze 2 und 3 des § 4 zu absolvieren.
- (2) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit an der FH Münster beträgt 30 - 50 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite), zzgl. Zeichnungen und Berechnungen.
- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu neun Wochen.
- (4) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
1. in dem deutsch-spanischen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
  2. Modulprüfungen gemäß §§ 6 und 7 im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erbracht hat und
  3. einen offiziellen Deutsch-Sprachtest der Niveaustufe B2 des europäischen Referenzrahmens bestanden hat.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. der Nachweis über die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.



- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.
- Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (8) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 10 Leistungspunkte.

## **§ 9**

### **Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 8 Abs. 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit nachgewiesen sind und
  2. die Abschlussarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt und dauert ca. 20 Minuten.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 2 Leistungspunkte.



**§ 10**  
**Zeugnis, Gesamtnote**

In die Bildung der Gesamtnote gehen die Fachnoten mit den nach den §§ 6 und 7 zugewiesenen Leistungspunkten einfach gewichtet, die Bachelorarbeit und das Kolloquium doppelt gewichtet ein.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den deutsch-spanischen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der FH Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 12. Juni 2018.

Münster, den 22. Januar 2019

Die Präsidentin  
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

**Anlage 1**
**Studienverlaufsplan für den Studiengang:**
**Double Degree Bachelor Bauingenieurwesen - Studienrichtung Verkehrswesen**
**Abkürzungen:**

 SWS = Semesterwochenstunde  
 LP = Leistungspunkte = ECTS

Vorlesungen	V = Vorlesung (GG ≥ 60)	PE = Prüfungsleistung
	S = Seminar (GG ca. 15)	MP = Modulprüfung
	P = Praktikum (GG ca. 15)	TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung
Übungen	Ü = Übung (GG ca. 20)	TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung
	SU = Seminaristischer Unterricht (GG ca. 35)	

Studium in Münster	1. Semester								2. Semester								3. Semester								4. Semester								5. Semester								6. Semester								Summe
	SWS								SWS								SWS								SWS								SWS								SWS								
	V	S	P	Ü	SU	LP	PE		V	S	P	Ü	SU	LP	PE		V	S	P	Ü	SU	LP	PE		V	S	P	Ü	SU	LP	PE		V	S	P	Ü	SU	LP	PE		V	S	P	Ü	SU	LP	PE		
<b>SUMME</b>	13	0	5	5	5	30	5	11	0	6	3	5	29	6	12	3	1	7	3	28	6	13	0	2	9	5	31	6	0	9	1	8	9	32	4	0	2	3	4	5	30	5	<b>180</b>						
<b>Modul</b>																																																	
Mathematik I	2			1	2	6	MP																																								6		
Technische Mechanik I *)	2			1	2	6	MP																																								6		
Baukonstruktion *)	2		1		1	5	MP																																								5		
Baustofflehre / Bauchemie *)	4		1	2		8	MP																																								8		
Datenverarbeitung / CAD *)	2		2		3	TP1	2	2				3	TP2																																	6			
Bauphysik *)	1		1	1	2			1	1	1			4	MP																																	6		
Baukonstruktion II *)								2	1		1		5	MP																																	5		
Mathematik II								2			1	2	6	MP																																	6		
Technische Mechanik II *)								2			1	2	6	MP																																	6		
Vermessungskunde *)								2	2				5	MP																																	5		
Spanisch als Fremdsprache I / Soft Skills															3					4	MP																									4			
Geotechnik *)										1	1		4		2		1	1		4	MP																									8			
Grundlagen Konstruktiver Ingenieurbau *)								2		1	1		4	TP1	2		1	1		4	TP2																									8			
Grundlagen Bauverfahrenstechnik								2		1	1		4	MP																																	4		
Grundlagen Bautrieb und Baurecht																	3			2	1	6	MP																									6	
Projekte des Verkehrswesens																		1		1	3				1		1	4	MP																	7			
Grundlagen Wasser- und Ressourcenwirtschaft								2		1	1		4	TP1	2		1	1		4	TP2																									8			
Entwurf von Verkehrsanlagen *)								2		1			4	TP1	2		2			4	TP2																									8			
Straßenwesen *)								2		2			4	TP1	2		1			4	TP2																									8			
Schieneverkehrsbau *)																							2			1	5		1			1	2	MP									7						
Sondergebiete des Straßenwesens / Straßenbautechnisches Praktikum*)																							2		2		4	TP1		1		1	2	TP2									6						
CAD im Verkehrswesen																									2	3	5				1	1	2	MP									7						
Planungsmodelle / Telematik																							1		1	1	2		1				2	MP									4						
Angewandte Mathematik																							1		1	1	3				1		2	MP									5						
Brücken und Tunnelbau																							2		1	1	5	MP																	5				
Landschaft und Gewässer *)																							1		1	1	4	MP																	4				
Praxisphase																															2		10												10				
Spanisch als Fremdsprache II																		1	1	2	MP										2	2	4	MP									6						
Double Degree Projekt																																			6										6				

\*) Prüfungsvorleistung erforderlich

Studienverlaufsplan für den Studiengang:

Double Degree Bachelor Bauingenieurwesen - Studienrichtung Verkehrswesen

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde

LP = Leistungspunkte = ECTS

Vorlesungen

V = Vorlesung (GG ≥ 60)

S = Seminar (GG ca. 15)

P = Praktikum (GG ca. 15)

Übungen

Ü = Übung (GG ca. 20)

SU = Seminaristischer Unterricht (GG ca. 35)

PE = Prüfungsleistung

MP = Modulprüfung

TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung

TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

Studium in San Sebastian	7. Semester				8. Semester				Summe	
Form der Lehrveranstaltung				LP	PE			LP	PE	LP
<b>SUMME</b>				30	6			30	4	240
<b>Modul</b>										
Sicherheit und Gesetzgebung				6	MP					6
Verkehrsplanung, -betrieb und -logistik				6	MP					6
Methoden der Verkehrsnetzplanung				6	MP					6
Verkehrsinfrastruktur				6	TP1			6	TP2	12
Firmenpraktikum				6	TP1			12	TP2	18
										0
Bachelorarbeit_Double Degree San Sebastian/Donostia								10		10
Kolloquium - San Sebastian/Donostia								2	MP	2

## Anlage 2

Studienverlaufsplan für den Studiengang:

Double Degree Bachelor Bauingenieurwesen - Studienrichtung Verkehrswesen

**Abkürzungen:**

SWS = Semesterwochenstunde  
 LP = Leistungspunkte

V = Vorlesung (GG ≥ 60)      PE = Prüfungsleistung  
 S = Seminar (GG ca. 15)      MP = Modulprüfung  
 P = Praktikum (GG ca. 15)      TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung  
 Ü = Übung (GG ca. 20)      TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung  
 SU = Seminaristischer Unterricht (GG ca. 35)

Studium in San Sebastian	1. Semester								2. Semester								3. Semester								4. Semester								5. Semester								6. Semester								Summe	
	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS	LP													
	V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU					V	S	P	Ü	SU								
<b>SUMME</b>	0	0	0	0	0	29	5	0	0	0	0	0	31	6	0	0	0	0	0	30	6	0	0	0	0	0	30	5	0	0	0	0	0	30	4	0	0	0	0	0	30	5	0	180						
<b>Modul</b>																																																		
Bauchemie						6,0	MP																																	0	6,0									
Informatik						6,0	MP																																	0	6,0									
Technische Darstellung I						6,0	MP																																	0	6,0									
Grundlagen des Ingenieurwesens						5,0	MP						5,5	MP																										0	10,5									
Integral- und Differentialrechnung						6,0	MP						6,0	MP																										0	12,0									
Algebra und Geometrie													6,0	MP																										0	6,0									
Technische Darstellung II													6,0	MP																										0	6,0									
Geologie													7,5	MP																										0	7,5									
Grundlagen der Betriebswirtschaft																			6	MP																				0	6,0									
Fluidmechanik und Hydraulik																			6	MP																				0	6,0									
Bodenmechanik																			6	MP																				0	6,0									
Baustofflehre																			6	MP																				0	6,0									
Mechanik																			6	MP						6	MP													0	12,0									
Baukonstruktion																										6	MP														0	6,0								
Elektrotechnik																										6	MP														0	6,0								
Vermessungskunde																										6	MP														0	6,0								
Grundlagen der Hydrologie																										6	MP														0	6,0								
Häfen und maritime Bauwerke																																							6	MP	0	6,0								
Siedlungswasserwirtschaft																										6	MP														0	6,0								
Konstruktiver Ingenieurbau I																										6	MP														0	6,0								
Verkehrsplanung, -betrieb und -logistik																										6	MP														0	6,0								
Baubetrieb																										6	MP														0	6,0								
Umweltingenieurwesen																																							6	MP	0	6,0								
Konstruktiver Ingenieurbau II																																							6	MP	0	6,0								
Stadtplanung																																							6	MP	0	6,0								
Bauen im Bestand																																							6	MP	0	6,0								
Wahlpflichtkurs																																							6	MP	0	6,0								

Studium in Münster	7. Semester							8. Semester							Summe	
	SWS					LP	PE	SWS					LP	PE	SWS	LP
Form der Lehrveranstaltung	V	S	P	Ü	SU			V	S	P	Ü	SU				
<b>SUMME</b>	10	2	0	9	2	32	7	4	0	1	3	1	28	6	32	240
	23							9								
<b>Modul</b>																
Grundlagen Baubetrieb und Baurecht	3			2	1	6	MP								6	6
Brücken- und Tunnelbau	2			1	1	5	MP								4	5
Entwurf von Verkehrsanlagen	2			1		4	TP1	2		2			4	TP2	7	8
Straßenwesen	2			2		4	TP1	2		1			4	TP2	7	8
Sondergebiete des Straßenwesens / Straßenbautechnisches Praktikum		2		2		4	TP1			1		1	2	TP2	6	6
Verkehrsplanung und -projekt	1			1		6	TP1						2	TP2	2	8
															0	0
Deutsch als Fremdsprache						3	TP1						4	MP	0	7
Bachelorarbeit - Münster													10		0	10
Kolloquium - Münster													2	MP	0	2